

Entwässerungsantrag

gemäß § 6 Absatz 1 der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Ahlden
vom 22.02.2006, in der Fassung vom 30.11.2010

- ☐ **Antrag auf Genehmigung**
(z.B. bei Neubauvorhaben)
- ☐ **Antrag auf Änderungsgenehmigung**
(z.B. bei Abbruch, Änderung oder Erweiterung bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen)
- ☐ **Antrag auf Nachtragsgenehmigung**
(z.B. bei Abweichungen der Bauausführung von der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Entwässerungsplanung)

einer Grundstücksentwässerungsanlage und deren Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage

Antragstellerin/Antragsteller:	Angaben zum Grundstück:
Name: _____	Straße: _____
Vorname: _____	Hs.-Nr.: _____
Anschrift: _____	PLZ/Ort: _____
PLZ/Wohnort: _____	Flur: _____
Telefon tagsüber: _____	Flurstück/e: _____
Mobil: _____	Fläche/n: _____ m ²
E-Mail: _____	

- ☐ Auf dem Grundstück ist bislang kein häusliches oder gewerbliches Schmutzwasser angefallen.
- ☐ Das bislang auf dem Grundstück angefallene häusliche oder gewerbliche Schmutzwasser wurde in der Vergangenheit vollständig wie folgt beseitigt:
- ☐ abflusslose Sammelgrube
 - ☐ Kleinkläranlage
 - ☐ Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage
 - ☐ andere Art

Hinweis:

Nur vollständig ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete Entwässerungsanträge sind genehmigungsfähig.

§ 6 Entwässerungsantrag	
(1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Samtgemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Im Bauanzeigeverfahren ist der Entwässerungsantrag spätestens bei Abgabe der Bauanzeige bei der Samtgemeinde Ahlden einzureichen. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Anordnung zum Anschluss einzureichen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag zwei Wochen vor deren geplantem Beginn einzureichen. (2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten: a) Erläuterungsbericht mit - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen. b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Schmutzwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um Arzt- oder	c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Schmutzwassers, - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage, - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe). d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben: - Straße und Hausnummer, - Gebäude und befestigte Flächen, - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen, - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle, - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant, - in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand. e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.

Entwässerungsantrag

gemäß § 6 Absatz 1 der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Ahlden
vom 22.02.2006, in der Fassung vom 30.11.2010

Zahnarztpraxen, einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt. f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen. (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktieren. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden: für vorhandene Anlagen = schwarz für neue Anlagen = rot für abzubrechende Anlagen = gelb. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.	(4) Die Samtgemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind oder auf Unterlagen verzichten, soweit diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage nicht erforderlich sind.
---	---

III. Grundstücksentwässerungsanlagen § 10 Grundstückentwässerungsanlage (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind von der Grundstückseigentümerin/vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ und DIN 1986 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" und nach den Bestimmungen dieser Satzung zu errichten und zu betreiben. Bei Druckentwässerungssystemen lässt die Samtgemeinde den Pumpenschacht, die Pumpe und die elektrischen Steuerungsanlagen herstellen. Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer hat die Kosten der Grundstücksentwässerungsanlage zu tragen. (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 i.d.F. vom Dezember 2002 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat. (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer hat die Abnahme bei der Samtgemeinde unverzüglich nach der Verlegung der Grundleitungen zu beantragen. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, wenn und soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der von der Samtgemeinde zu bestimmenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer nicht von ihrer/seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.	(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand entsprechend dieser Satzung zu erhalten und zu betreiben. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Samtgemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Samtgemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung gelten entsprechend.
---	--

1. Die Herstellung der Rohrgräben, das Verlegen der Grundleitungen der Grundstücksentwässerungsanlage bis zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur von jemandem erfolgen, der gegenüber der Samtgemeinde Ahlden die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat. Tiefbauunternehmen erfüllen diese Voraussetzung.

Entwässerungsantrag

gemäß § 6 Absatz 1 der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Ahlden
vom 22.02.2006, in der Fassung vom 30.11.2010

2. Die Rohrgräben dürfen vor der Abnahme durch die Samtgemeinde nicht verfüllt werden.
3. Die Abnahme ist bei der Samtgemeinde rechtzeitig, mindestens zwei Tage vor der Verfüllung der Rohrgräben, zu beantragen.
4. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden, sofern die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.

Mit der beantragten Bauausführung wird voraussichtlich im _____ begonnen.
(Monat / Jahr)

Mit der Bauausführung ist/wird folgendes Unternehmen beauftragt:

Name, (Vorname):	
Rechtsform: (z.B. GmbH, GbR)	
Anschrift/Sitz:	
PLZ/Ort:	
Telefon:	

☐ Über die Auftragsvergabe wurde noch nicht entschieden.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten	
(1) Ordnungswidrig i.S.d. § 6 Abs. 2 der Nieders. Samtgemeindeordnung (NGO) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen	
1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;	10. § 11 der Samtgemeinde oder Beauftragten der Samtgemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
2. § 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet;	11. § 11 nicht alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte fristgerecht erteilt;
3. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;	12. § 13 Abs. 1 Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben anlegt oder vorhält;
4. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;	13. § 13 Abs. 1 der Samtgemeinde oder Beauftragten der Samtgemeinde nicht ungehindert Zutritt zur Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube gewährt;
5. §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasser oder Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das/die nicht den Einleitungswerten entsprechen;	14. § 13 Abs. 2 die Anzeige der Vorhaltung oder Inbetriebnahme einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube unterlässt;
6. § 10 Abs. 3 die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;	15. § 14 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt;
7. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;	16. § 15 Abs. 2 die Messung für die bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung unterlässt oder die Ergebnisse der Messung nicht fristgerecht mitteilt;
8. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;	17. § 16 Einrichtungen der öffentlichen Schmutzwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt;
9. § 10 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht fristgerecht anpasst;	18. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Freiwillige Informationen zu Photovoltaikanlagen für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Ahlden

Photovoltaikanlagen sind auf dem Grundstück

- ☐ vorhanden bzw. bereits in Betrieb
☐ geplant bzw. im Bau
☐ nicht vorhanden und nicht geplant

Leistung: _____ kW_{peak}

(PLZ, Ort)

(Datum)

(Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller)